

Das Rüstungskommando Schwerin schreibt uns heute wegen der Ausweiskontrolle am Tor des Werkes wie folgt:

„Alle Betriebsführer werden daher auf folgende bestehende Bestimmung hingewiesen:

Es ist keine in Uniform (Wehrmacht oder Parteiorganisation) oder in Zivil befindliche Persönlichkeit in das Werk einzulassen, wenn sie sich nicht ~~peinlichst~~ ^{peinlichst} genau ausweisen kann.

Die Durchführung dieses Befehles ist von der Betriebsleitung sicherzustellen.“

Im Zusammenhang mit dieser Anordnung wird auf die Besprechung der Geheimen Staatspolizei hingewiesen, wonach die Einsetzung eines Werkschutzes (in ~~vollkommenstem~~ ^{ausreichendem} ~~Maßstab~~) von den Sicherheitsbehörden als notwendig erachtet wird. *(ausreichendem Umfang)*
Nachfolgend soll kurz der Inhalt dieser Besprechung festgestellt werden:

fin
Am Freitag, 10.12.1943, erschien Herr Blunck von der Gestapo Rostock, um mit Herrn Rummel als Werkluftschutzleiter Maßnahmen für die Sicherheit des Betriebes zu besprechen. Herr Rummel zog den Unterzeichneten zu der Rücksprache herbei. Der Beamte führte aus, daß unser Betrieb über den Rahmen eines Klein- bzw. Mittelbetriebes ~~herausgewachsen~~ ^{herausgewachsen} sei und nunmehr für unser Werk ein Werkschutz von den Sicherheitsbehörden als notwendig erachtet würde. Blunck wies darauf hin, daß wir als Rüstungs- und wehrwirtschaftlicher Betrieb sowohl beim Rüstungskommando als auch bei der Gestapo geführt werden und daß unsere kriegswichtige Luftwaffenfertigung, zumal diese in Tag- und Nachtschicht durchgeführt würde und unser ziemlich umfangreiches Werkgelände eine Sicherheitsbetreuung auch des Nachts notwendig macht. Es muß also nicht nur ein Pförtner am Tage beschäftigt sein sondern auch ein Pförtner für die Nacht, welcher zwischendurch die Betriebsräume und das Werkgelände zu kontrollieren hat. Daneben müsse eine dritte Person vorgesehen werden, welche einspringen kann, wenn einer von den betreffenden infolge Krankheit ausfällt. Diese Sicherheitsorgane, bzw. Herr Rummel als nebenamtlicher Werkschutzleiter, müßten Pistolen erhalten, welche durch die Gestapo zugewiesen werden. Des gleichen sei es notwendig, daß die Sicherheitsorgane Uniform erhalten, um dadurch jedem kenntlich zu sein. Es sei unbedingt notwendig, daß eine ständige Torkontrolle durchgeführt würde. Keine in Zivil oder Uniform befindliche Persönlichkeit sei in das Werk einzulassen, welche sich vorher nicht peinlichst genau ausweisen könne. Wegen Beschaffung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände wird die Gestapo das weitere veranlassen.

Zunächst wird von der hiesigen Polizeistelle Rostock der Gestapo Schwerin ein ausführlicher Bericht eingesandt. Schwerin bestimmt in welchem Umfange Maßnahmen zur Sicherheit unseres Betriebes von uns durchzuführen sind. Der von Herrn Rummel gebrachte ~~Vorschlag~~ ^{Vorschlag} wand, daß wir ja nachts durch Brandwache jederzeit hiesige Leutnanten dem Grundstück hätten und auch Gewehre hierfür vorhanden wären, im Notfall sofort telefonisch Polizeihilfe aus der Stadt herbeifordern werden könnte, wurde dahingehend beantwortet, daß ja die Brandwache nur im Falle eines Fliegeralarms in Aktion tritt, daß sie im übrigen ihre Nachtruhe habe, für Kontrolle der Sicherheit des Werkes in der Nacht also nicht vorhanden wäre. Sich im Gefahrfall auf Polizeihilfe zu verlassen, sei äußerst bedenklich, denn in einem solchen Falle würden sehr wahrscheinlich alle Polizeikräfte anderwärts eingesetzt, so daß wir gegebenenfalls ohne einen solchen Schutz wären und daher von uns aus alles zu tun hätten, um auch im Gefahrfall Herr der Lage zu bleiben.

Seestadt Rostock, 10.12.1943
Fr/Ld.